

Merkblatt für Anlagenbetreiber

Betreiberpflichten und bestehende Anlagen

Am 01.08.2017 ist die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ kurz: „AwSV“ bundesweit in Kraft getreten. Diese enthält in einigen Paragraphen und insbesondere in Anlage 7 Regelungen und Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silage-sickersaftanlagen, an Festmistlagerstätten und Silos sowie Fahrsilos.

Bitte beachten Sie zusätzlich zu den Auflagen in Ihren Bau- und Betriebsgenehmigungen bei Anlagen **im laufenden Betrieb** insbesondere Folgendes:

Die meisten Anlagen dürfen nicht mehr selbst oder von herkömmlichen Baufirmen instand gesetzt werden. Es besteht eine Fachbetriebspflicht. Dies bedeutet, dass Anlagen ausschließlich von Fachbetrieben, die nach der AwSV § 62 zertifiziert sind, errichtet oder instandgesetzt werden dürfen.

Ausnahmen sind:

- Lageranlagen für Silagesickersaft von maximal 25 m³
- Sonstige JGS-Anlagen (z.B. Güllebehälter oder Güllekeller, Erdbecken) von maximal 500 m³
- Anlagen zum Lagern von Festmist oder Siliergut von maximal 1.000 m³.

Diese fachbetriebspflichtigen Anlagen sind zusätzlich anzeigepflichtig bei der Unteren Wasserbehörde. Dazu sind die Anlagen 6 Wochen vor dem Errichten, Stilllegen oder **Ändern** der Behörde schriftlich anzuzeigen. Ausnahmen von dieser Anzeigepflicht sind:

- Genehmigungspflichtige Änderungen an Anlagen nach Baurecht (Stand 09.03.2018: größer 50 m³ unabhängig vom Lagergut: Festmistplatten, Silos, Güllelager, JGS-Behälter) [Änderungsantrag]
- Genehmigungspflichtige Änderungen an Anlagen nach Immissionsschutzrecht.

Anlagen müssen so geplant, errichtet und **betrieben** werden, dass

- Stoffe nicht austreten können
- Undichtheiten erkennbar sind, das bedeutet direkt durch Menschen einsehbar oder indirekt über die Leckageerkennung einsehbar
Hinweis: Leckageerkennungssysteme sind regelmäßig zu kontrollieren. Es wird empfohlen, Zeitpunkt und Ergebnis der Kontrolle schriftlich zu dokumentieren
- und dass bei Betriebsstörungen ausgetretene JGS-Stoffe und Gemische mit ihnen vollständig und ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt werden.

Leckageerkennungssysteme sind regelmäßig zu kontrollieren. Zeitpunkt und Ergebnis der Kontrolle sind zu dokumentieren.

JGS-Stoffe und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sind vollständig aufzufangen. Soweit eine Verwendung zur Düngung entsprechend der guten fachlichen Praxis nicht möglich ist, ist das Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen oder als Abfall zu verwerten.

Wer eine JGS-Anlage befüllt oder entleert, hat sich **vor** Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen und den Abfüllvorgang zu überwachen. Zusätzlich sind die Belastungsgrenzen (u.a. Statik!) einzuhalten.

Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt diese Überwachung einen **Verdacht** auf Undichtheit, hat er **unverzüglich** die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu **verhindern**. Besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, hat er unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

Bei Undichtigkeiten sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen und die Anlagen **immer** durch einen Fachbetrieb instandsetzen zu lassen.

Betreiber haben Erdbecken alle 5 Jahre, in Wasserschutzgebieten alle 30 Monate, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Werden bei der Sachverständigenprüfung Mängel festgestellt, sind diese durch den Betreiber beseitigen zu lassen. Dabei ist die Fachbetriebspflicht einzuhalten.

- Geringe Mängel sind innerhalb von 6 Monaten zu beseitigen (Tipp: Anlage nur befüllen, wenn Mängel trotzdem fristgerecht behoben werden können)
- Erhebliche und gefährliche Mängel hat der Betreiber **unverzüglich** zu beseitigen. Im Anschluss ist eine Nachprüfung durch den Sachverständigen durchführen zu lassen.

Bei bestehenden Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1.500 m³ hat der Betreiber die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 6.2 und 6.3, insbesondere Art, Umfang, Ergebnis, Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Überwachung sowie die ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu dokumentieren, aufzubewahren und die Dokumentation der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

In Wasserschutzgebieten der Schutzzonen I und II dürfen keine Anlagen errichtet werden, in der Schutzzone III, III A, III B sind unabhängig von der Anlagengröße alle einwandigen Anlagen mit einem flächigen Leckageerkennungssystem auszustatten.

Wasserschutzgebietsverordnungen sind immer zusätzlich zur AwSV einzuhalten.

In Überschwemmungsgebieten sind die Anlagen hochwassersicher zu bauen und zu betreiben. Anlagen dürfen durch Hochwasser nicht verändert oder beschädigt werden, trotz Hochwassers dürfen keine Stoffe aus den Anlagen freigesetzt werden.

Bei Betriebsstörung hat der Betreiber **unverzüglich** Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen, Notfalls ist zum Gewässerschutz die Anlage außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

Treten wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies **unverzüglich** der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

Wenn nur der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein können und eine Gewässergefährdung nicht ausgeschlossen ist, ist dies ebenfalls der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

Bei genehmigten Anlagen sind die Auflagen der Genehmigung einzuhalten. Ausnahmen:

- Anpassungen für bestehende Anlagen durch neue Rechtswerke wie Gesetze und Verordnungen
- Anpassungen durch schriftliche Anordnung der zuständigen Behörde.

In Zweifelsfragen wenden Sie sich gerne an Ihre Ansprechpartner beim Kreis Borken:

<https://kreis-borken.de/>, im linken Service-Menü bei „Dienstleistungen / Aufgaben“
„Wassergefährdende Stoffe“ eingeben und suchen lassen, Kontakt & Öffnungszeiten
wählen

Informationen im Internet:

1. **Wasserschutzgebiete** und **Überschwemmungsgebiete** sind z. B. im Geodatenatlas auf der Homepage des Kreises Borken zu erkennen:
<http://kreis-borken.de/>, dann im oberen horizontalen Menübaum „Kreisregion Land & Leute“ wählen, dann „GeoDatenAtlas“ auswählen, dann den GeoDatenAtlas Aufgabenbereich „Wasser“ wählen.
2. Die **vollständige AwSV** finden Sie z. B. hier: www.gesetze-im-internet.de/awsv/AwSV.pdf

Für JGS Anlagen sind hier folgende Paragraphen relevant: §§ 13 (3), 16, 24 (1), (2), 51, und Anlage 7.